

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09/3.8/0004/23

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Planfeststellungsverfahren für die Deponie „Haus Forst“, Kerpen

Die Firma Remondis GmbH & Co. KG, Region Rheinland, Robert-Bosch-Straße 20-22, 50769 Köln, vertreten durch die Firma Remex GmbH, Am Fallhammer 1, 40221 Düsseldorf hat für die Deponie „Haus Forst“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Änderung der Kubatur sowie zur Einrichtung und zum Betrieb als Deponie der Klassen I und II (DK I- und DK II-Deponie) beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung (UVP) durchzuführen.

Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Spiegelstrich 8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung (ZustVU) i.V.m. § 2 Nr. 7 Deponieverordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zurzeit geltenden Fassung (DepV) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Die Deponie Haus Forst ist als DK I-Deponie seit dem 17.4.2020 in Betrieb.

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Veränderung der geplanten Deponieoberfläche:

- Erhöhung der Oberfläche von bisher maximal 120 m NHN auf nun 135 m NHN (jeweils Oberkante Rekultivierung).
- Verschiebung des höchsten Deponiepunktes bzw. -grates der Oberfläche nach Süden
- Versteilung der Randbereiche
 - bisher gemäß Planfeststellung 1:10 bis 1:20,
 - jetzt Randbereiche 1:3 bis 1:4 mit dazwischenliegenden Bermen, darüber ein flacher Kuppenbereich mit Neigungen von 1:5 bis 1:20.
- Anpassung der geplanten Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung und Versickerung sowie der Wegeführung an die geänderte Kubatur des Deponiekörpers.
- Das nutzbare gesamte Deponievolumen wird von bisher ca. 4,4 Mio. m³ auf ca. 6,8 Mio. m³ vergrößert.

Die Ablagerungsfläche von 22,6 ha bleibt unverändert zur Planfeststellung vom 29.06.2018, d. h. es findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch für die Ablagerung statt.

2. Aufteilung der Deponie in einen Ablagerungsbereich für DK I- und einen für DK II-Abfälle

- Im Südosten wird der Deponieabschnitt DA 3.2 als gesonderter DK II-Bereich ausgebaut und betrieben. Folgende Maßnahmen sind dazu erforderlich:
 - Bau einer Basisabdichtung in diesem Bereich entsprechend den Anforderungen für die DK II nach Anhang 1, Tabelle 1 der Deponieverordnung (DepV) inkl. Sickerwasserfassung.
 - Bau einer Oberflächenabdichtung gemäß den Anforderungen für die DK II nach Anhang 1, Tabelle 2 DepV.
 - Bau einer bifunktionalen Zwischenabdichtung zwischen dem geplanten, neuen DK II-Deponieabschnitt und dem DK II-Altbereich (ehem. Hausmülldeponie)
 - Bau einer bifunktionalen Zwischenabdichtung zwischen den DK I-Deponieabschnitten DA 4 und DA 5 und der neu geplanten DK II-Verfüllung.

Letztere legt sich mit der Zwischenabdichtung auf die zuvor verfüllten DK I-Bereiche auf.

- Nutzung des schon genehmigten Schrägschachtes 2 für die getrennte Fassung des Deponiesickerwassers aus dem DK II-Bereich, eine getrennte Ableitung zu den Sickerwassertanks und eine getrennte Speicherung des DK II-Sickerwassers.
- Aufteilung des Deponienutzvolumens: ca. 3,5 Mio. m³ DK I, ca. 3,3 Mio. m³ DK II.

3. Erweiterung des Abfallkatalogs um einige gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung für den DK I-Bereich und Neuauflistung eines Abfallkatalogs für den DK II-Bereich.

Auf die Planung und Ausführung der Deponiebasis, Oberflächenabdichtung und Sickerwasserfassung hat diese Erweiterung keine Auswirkungen.

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken in Kerpen durchgeführt werden:

Gemarkung: Manheim

Flur: 9

Flurstücke: 57, 75, 79, 80 und 132.

Für das Änderungsvorhaben besteht gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.2.1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragstellerin hat daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht nach § 16 UVPG) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie den Untersuchungsraum des Vorhabens, das Vorhaben, die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, Planungsalternativen, die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Merkmale sowie Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, beschrieben. Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Antragstellerin hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen:

- Katasterplan
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
- Prognose der Immissionen von Schwebstaub (PM₁₀) und Staubniederschlag
- Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und -immission
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Setzungsprognose
- Stellungnahme zum Setzungsverhalten der Basis bei zusätzlicher Auflast
- Standsicherheitsnachweise
- Gleitsicherheitsnachweis des Zwischen- und Basisabdichtungssystems Deponie
- Nachweis Sickerwasserfassung und -ableitung
- Nachweis Oberflächenentwässerung
- Stellungnahme Erftverband zur Ermittlung des Bemessungswasserstands
- Hydrogeologische Situation im Bereich der Deponie Haus Forst
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag Verkehrsuntersuchung
- Explosionsschutzkonzept DMT 2019
- Abfallartenkatalog
- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau von mineralischen Ersatz-baustoffen (RC 3, BM-F3, BG-3, GS 3, HMVA-2) gemäß Ersatzbaustoffverordnung im Bereich des DA 3.2 und DA 5

Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt. Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18

Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Plan mit den dazugehörigen Zeichnungen, Erläuterungen, Nachweisen und Beschreibungen sowie der UVP-Bericht sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 VwVfG und § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Eine Ausfertigung aller Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegen im Zeitraum

von Donnerstag, 21.11.2024 bis einschließlich Freitag, 20.12.2024

im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Raum 230 während der Sprechzeiten

donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb des oben genannten Zeitraums möglich. Dazu ist eine vorherige Terminabsprache mit Herrn Olbrisch erforderlich.

Telefon: 02237 58-119, E-Mail: antti.olbrisch@stadt-kerpen.de

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, alle Unterlagen und diesen Bekanntmachungstext parallel auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

https://url.nrw/planfeststellungsverfahren_deponien

einzusehen.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite der Stadt Kerpen unter www.stadt-kerpen.de veröffentlicht. Von dieser Internetseite wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den vorgenannten Unterlagen verlinkt.

Weiterhin können der Bekanntmachungstext und die vorgenannten Unterlagen über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abgerufen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens

bis Montag, den 20. Januar 2025

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- der Bezirksregierung Köln, Hausanschrift: Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Postanschrift: 50606 Köln

oder

- der Stadt Kerpen, Der Bürgermeister, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen.

Die Einwendung kann gemäß § 3a VwVfG auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln gesendet werden. Hierfür hat die Bezirksregierung Köln einen Zugang eröffnet. Die diesbezügliche E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de .

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die o.g. Einwendungsfrist (20.01.2025) gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Diese Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Insbesondere werden die Einwendungen und Stellungnahmen an die Trägerin des Vorhabens sowie an die beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind. Weitere Hinweise zum Datenschutz können den beigefügten „Hinweisen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ entnommen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der

Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an dem Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ist die Bezirksregierung Köln, Hausanschrift: Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Postanschrift: 50606 Köln. Dort sind weitere relevante Informationen erhältlich und dort können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Köln, den 18.11.2024

Im Auftrag
gez. Oppermann